

II- 3281 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
Z.5158-Pr.2/1974

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1974 02 27

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

1552/A.B.
zu 1588/J.
Präs. am 28. Feb. 1974

Auf die Anfrage der Abgeordneten Zeillinger und Genossen vom 24.Jan.1974, Nr.1588/J, betreffend Lohnsteuerhinzurechnungsbetrag für Reisende, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Annahme ist unrichtig, daß nichtselbständigen Vertretern ein Hinzurechnungsbetrag auf ihren Lohnsteuerkarten eingetragen wird, wenn sie von ihrem Arbeitgeber ein firmeneigenes Kraftfahrzeug auch für Privatfahrten zur Verfügung gestellt erhalten.

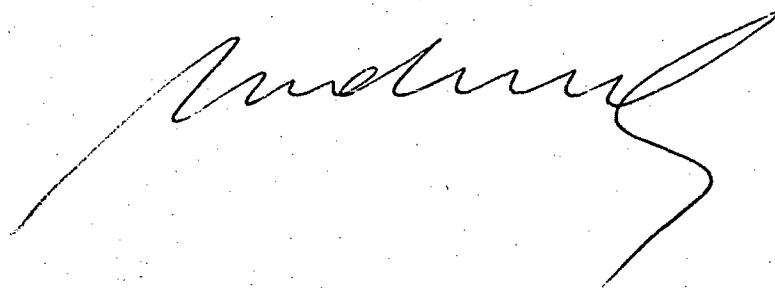
Wenn ein Arbeitnehmer ein firmeneigenes Kraftfahrzeug auch für private Zwecke benützen kann, dann bildet jener Teil der Kraftfahrzeugkosten, die nicht aus dienstlichen Fahrten entstehen, einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis, der vom Arbeitgeber beim Steuerabzug vom Arbeitslohn entsprechend zu berücksichtigen ist. Um feststellen zu können, in welchem Verhältnis der Privatanteil der Kraftfahrzeugaufwendungen zu den Dienstfahrten steht, müßte der Arbeitnehmer ein Fahrtenbuch führen, dem die entsprechende Aufteilung entnommen werden könnte. An Hand eines genau geführten Fahrtenbuches ist ohne Schwierigkeiten festzustellen, wie hoch der Vorteil für den Arbeitnehmer aus der privaten Nutzung des firmeneigenen Kraftfahrzeuges ist.

Es hat sich wiederholt gezeigt, daß derartige Fahrtenbücher - die auch als schriftliche Unterlage für die Bemessung der Lohnsteuer anerkannt werden - nicht oder nur fehlerhaft geführt werden. Daher haben die Finanzämter bereits im Jahre 1972 einen Betrag von S 800 monatlich als Privatanteil der Arbeitnehmer im Schätzungswege angenommen. Dieser Betrag müßte durch die seither mehrfach gestiegenen Benzin- und Reparaturkosten sowie die erhöhten Versicherungsbeiträge prozentuell im gleichen Ausmaß an-

- 2 -

gehoben werden, wie z.B. das Kilometergeld oder die Haltungskostenbeiträge für die Benutzung eines beamteneigenen Kraftfahrzeuges. Eine solche Erhöhung ist aber für die Schätzung des Privatanteiles bei Benutzung firmeneigener Kraftfahrzeuge allgemein nicht erfolgt.

Der autolose Tag sagt an sich überhaupt nichts darüber aus, in welchem Verhältnis die Dienst- und Privatfahrten eines Arbeitnehmers zueinander stehen. Daher kann der autolose Tag allein auch nicht die Grundlage für eine Minderung eines Privatanteiles sein. Fühlt sich ein Arbeitnehmer dadurch beschwert, daß der Privatanteil an Kraftfahrzeugaufwendungen als Vorteil aus dem Dienstverhältnis auf S 800,- monatlich geschätzt wird, dann kann er - indem er ein genaues Fahrtenbuch führt - dieses der Anrechnung des Privatanteiles an der Nutzung des firmeneigenen Kraftfahrzeuges zugrundelegen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Andreas".